



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Mitarbeiter der Patentanwaltskanzlei Spierenburg & Partner AG sind ausgebildete Patentanwälte, insbesondere Mitglieder des Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter und unterstehen somit den Richtlinien für die Berufsausübung dieses Instituts (veröffentlicht im Amtsblatt EPA 9/1986, Seiten 331 bis 336), und qualifiziertes Fachpersonal.

Im Bestreben, eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und der Spierenburg & Partner AG zu erreichen und einzuhalten, werden folgende Vereinbarungen gemacht:

1. Die Mitarbeiter sind bemüht, jeden angenommenen Auftrag nach bestem Wissen und Können durchzuführen, rechnen dabei aber mit einer engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und vor allem mit einer vollständigen Information. Insbesondere bei Anmeldungen von Schutzrechten erwarten sie eine volle Information über die Absichten des Auftraggebers, das bisher von ihm Vorgekehrte und über allfällige ihm bekannte Anmeldungen und Veröffentlichungen über den gleichen oder ähnlichen Gegenstand. Die Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, ohne besondere Vereinbarung Recherchen zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes anzustellen. Bekannte mögliche Interessenkollisionen werden dem Auftraggeber mitgeteilt.
2. Aufträge werden von den Mitarbeitern nach Möglichkeit kurzfristig durchgeführt. Die Arbeitsaufnahme kann von einer Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.
3. Wenn dem Auftraggeber Unterlagen zur Einsicht und allenfalls zur Stellungnahme vorgelegt werden, wird vorausgesetzt, dass sie von ihm auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Die Mitarbeiter sind berechtigt, ohne rechtzeitigen Gegenbericht des Auftraggebers anzunehmen, dass dieser mit dem ganzen Inhalt einverstanden ist.
4. Amtliche Bescheide, insbesondere Beanstandungen, werden dem Auftraggeber in der Regel mitgeteilt, und es werden von diesem Weisungen über die Erledigung der zugestellten Bescheide erwartet.
5. Bei Fristsachen müssen sämtliche Weisungen so frühzeitig gegeben werden, dass die Arbeit mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden kann.  
Werden Weisungen nicht rechtzeitig vor Fristablauf erteilt, so werden die Mitarbeiter in der Regel Fristverlängerungen beantragen, wo die Umstände nach ihrem Ermessen nicht für einen Verzicht auf die Wahrung der Frist sprechen.  
Die Mitarbeiter dürfen je nach den Umständen eine in ihrem Ermessen liegende Noterledigung vornehmen.  
Die Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, ohne besondere Weisungen ausserordentliche Massnahmen zur Ausdehnung der Frist zu treffen. Wenn Aufträge oder Weisungen kurzfristig erteilt oder verspätet übermittelt werden, sind die Mitarbeiter von jeder Haftung für verspätete und unsachgemässe Ausführung befreit.
6. Spierenburg & Partner AG holt in der Regel für alle Handlungen die Weisungen des Auftraggebers ein.
7. Ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung erlischt der Auftrag nicht beim Tod, bei eintretender Handlungsunfähigkeit und durch den Konkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten.
8. Bei Aufträgen für Anmeldungen im Ausland haften die Mitarbeiter einzig für die Sorgfalt in der Wahl und Instruktion des ausländischen Vertreters.
9. Hat die Spierenburg & Partner AG bzw. einer ihrer Mitarbeiter die Vertretung für ein bestimmtes Schutzrecht niedergelegt, so ist die Spierenburg & Partner AG bzw. dieser Mitarbeiter nicht verpflichtet, amtliche oder private Mitteilungen weiterzuleiten oder zu bearbeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass seitens des Auftraggebers Weisung erteilt wurde, ein Schutzrecht fallen zu lassen oder aus den Registern des Vertreters zu streichen.
10. Aufträge zur Hinterlegung von Schutzrechten umfassen auch die Durchführung des Erteilungsverfahrens mit allfälligen Einspruchs- und/oder Beschwerdeverfahren und die Aufrechterhaltung.  
Die Verpflichtung des Vertreters aus der Beibehaltung des Domizils nach erfolgter Schutzrechterteilung beschränkt sich auf die Weiterleitung der Mitteilungen, welche in Bezug auf das betreffende Schutzrecht eingehen. Sollte eine solche Mitteilung ersichtlich von grosser Dringlichkeit sein, und gibt dies Anlass zu besonderen Umtrieben, so ist die Spierenburg & Partner AG für die entsprechenden Auslagen und Dienstleistungen zu entschädigen.
11. Hinweise auf Fristen, die für die Aufrechterhaltung eines Schutzrechtes zu beachten sind, erfolgen seitens der Spierenburg & Partner AG im Sinne einer Offerte.
12. Mitteilungen an die Adresse, die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegeben wurde, gelten als rechtmässig zugestellt.
13. Die Übermittlung von Informationen auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) ist generell mit Risiken verbunden, insb. durch die Gefahr einer Kenntnisnahme und Manipulation durch unbefugte Dritte. Solche Risiken können durch eine verschlüsselte Übermittlung reduziert werden. Sofern der Auftraggeber keine ausdrücklichen Vorgaben zur Verschlüsselung elektronischer Kommunikation macht, ermächtigt er die Mitarbeiter von Spierenburg & Partner AG trotz Kenntnis der entsprechenden Risiken zur unverschlüsselten elektronischen Kommunikation.
14. Als Gerichtsstand zwischen dem Auftraggeber und der Spierenburg & Partner AG gelten **die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz der Spierenburg & Partner AG**. Auf das Auftragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.